

Bundesgesetzblatt

Teil 1

1953

Ausgegeben zu Bonn, am 22. Mai 1953

Nr.22

Inhalt:

Tag	Inhalt:	Seite
19.5.53	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG -)	201
19.5.53	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes	222
15.5.53	Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung	224
21.5.53	Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundespost	225
20.5.53	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet	226

Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG -)

Vom 19. Mai 1953.

Inhaltsübersicht

	§§		§§
ERSTER ABSCHNITT:		ZWEITER ABSCHNITT:	
Allgemeine Bestimmungen	1-20	Behörden und Beiräte	21-25
Erster Titel:		Erster Titel:	
Begriffsbestimmungen	1-8	Behörden	21
Vertriebener	1	Landesflüchtlingsverwaltungen	21
Heimatvertriebener	2		
Sowjetzonenflüchtling	3	Zweiter Titel:	
Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen	4	Beiräte	22-25
Verwendung des Wortes „Vertreibung“	5	Bildung und Aufgaben	22
Volkszugehörigkeit	6	Zusammensetzung des Beirates bei dem Bundesminister für Vertriebene	23
Nach der Vertreibung geborene oder legitimierte Kinder	7	Berufung und Amtsdauer	24
Heirat und Annahme an Kindes Statt	8	Zusammensetzung der Beiräte bei den zentralen Dienststellen der Länder	25
Zweiter Titel:		DRITTER ABSCHNITT:	
		Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge	1

*Bundeszentrale für politische
Bildung*

DeutschlandRadio

*Zentrum für Zeithistorische
Forschung Potsdam e. V.*

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen	9-13	Erster Titel:	
Ständiger Aufenthalt ...	9	Umsiedlung	26-34
Stichtag für Vertriebene	10	Begriff und Zweck	26
		Freiwilligkeit	27
Ausschluß von Nutznießern und Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben	11	Beteiligung der Berufs- und Personengruppen	28
Ausschluß bei Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit	12	Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse	29
Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen	13	Berücksichtigung besonderer Verhältnisse in den Ländern	30
		Entlastung der mit Vertriebenen und Flüchtlingen überbelegten Länder	31
		Sonstige Umsiedlung von Land zu Land	32
Dritter Titel:		Umsiedlung innerhalb eines Landes	33
Erweiterung des Personenkreises	14	Einzelweisungen	34
Ermächtigung	14	Zweiter Titel:	
		Landwirtschaft	35-68
Vierter Titel:			
Ausweise	15-20	Grundsatz	35
Zweck und Arten der Ausweise	15	Voraussetzungen für die Eingliederung	36
Zuständigkeit	16	Mitwirkung der Siedlungsbehörde	37
Ablehnender Bescheid	17	Beteiligung an der Neusiedlung	38
Einziehung und Ungültigkeitserklärung	18	Auslaufende und wüste Höfe	39
Vermerk über die Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen	19	Fünfter Titel:	
Rechtsmittel	20	Förderung unselbständig Erwerbstätiger	77-79
Moor-, Ödland und Rodungsflächen	40	Arbeiter und Angestellte	77
Darlehen und Beihilfen bei Neusiedlung	41	Lehrstellen und Ausbildungsstellen sonstiger Art	78
Darlehen und Beihilfen bei Übernahme bestehender landwirtschaftlicher Betriebe	42	Dauerarbeitsplätze	79
Beihilfen bei Ansetzung auf Moor-, Ödland- oder Rodungsflächen	43	Sechster Titel:	
Einheirat und Erwerb von Todes wegen	44	Sonstige Vorschriften	80-81
Pachtverlängerung und Begründung eines sonstigen Nutzungsverhältnisses	45	Wohnraumversorgung	80
Bereitstellung der Mittel	46	Nichtanwendung beschränkender Vorschriften	81
		VIERTER ABSCHNITT:	
Vergünstigungen für den Landabgeber auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechts	47	Einzelne Rechtsverhältnisse	82-89
Vergünstigungen bei der Einkommensteuer	48	Erster Titel:	
		Schuldenregelung für Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge	82-89
		Grundsatz	82

Bundeszentrale für politische Bildung	DeutschlandRadio	Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e. V.
--	-------------------------	--

		Vertragshilfeverfahren auf Antrag des Gläubigers	83
		Antragsfrist	84
		Juristische Personen und Handelsgesellschaften	85
		Frühere gerichtliche Entscheidungen und Vergleiche	86
		Ausnahmen	87
		Regelung für Sowjetzonenflüchtlinge	88
		Erledigung anhängiger Verfahren	89
Vergünstigungen bei der Erbschaftssteuer	49		
Befreiung von der Vermögensabgabe bei der Veräußerung	50	Zweiter Titel: Sozialrechtliche Angelegenheiten	90-91
Fortfall der Befreiung von der Vermögensabgabe bei Rückwerb durch den Veräußerer	51		
Fortfall der Befreiung von der Vermögensabgabe bei Rückwerb durch den Erwerber	52	Sozialversicherung	90
Befreiung von der Vermögensabgabe bei der Verpachtung	53	Ersatz von Fürsorgekosten	91
Befreiung von der Hypothekengewinnabgabe bei der Veräußerung	54	Dritter Titel: Prüfungen und Urkunden	92-93
Befreiung von der Vermögens- und Hypothekengewinnabgabe bei Veräußerung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes	55		
Befreiung von der Vermögens- und Hypothekengewinnabgabe bei Veräußerung von Grundstücken in Berlin (West)	56	Anerkennung von Prüfungen	92
Aufhebung von Mietverhältnissen	57	Ersatz von Urkunden	93
Aufhebung eines Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisses bei freiwilliger Landabgabe	58	Vierter Titel: Sonstige Vorschriften	94-95
Rechtsbehelfe und Rechtsmittel	59	Familienzusammenführung	94
Besitzeinweisung	60	Unentgeltliche Beratung	95
Entschädigung des bisherigen Nutzungsberechtigten	6	FÜNFTER ABSCHNITT: Kultur, Forschung und Statistik	96-97
Inanspruchnahme von Gebäuden und Land	62	Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen und Flüchtlinge und Förderung der wissenschaftlichen Forschung	96
Verfahren	63	Statistik	97
Entsprechende Anwendung von Vorschriften des Reichssiedlungsgesetzes	64		
Ausschluß des Vorkaufsrechts der Siedlungsunternehmen	65		
Änderung des Reichssiedlungsgesetzes	66	SECHSTER ABSCHNITT: Strafbestimmungen	98-99

Bundeszentrale für politische Bildung	DeutschlandRadio	Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e. V.
--	-------------------------	--

Finanzierungsrichtlinien	67	Erschleichung von Vergünstigungen	98
		Pflichtverletzung von Verwaltungsangehörigen	99
	68		
Verwaltungsanordnungen der Länder		SIEBENTER ABSCHNITT	
		Übergangs- und Schlußbestimmungen	100-107
		Änderung des Lastenausgleichsgesetzes	100
Dritter Titel:			
Zulassung zur Berufs- und Gewerbeausübung	69-71	Änderung des Notaufnahmegesetzes	101
Allgemeine Vorschriften	69	Aufhebung des Flüchtlingssiedlungsgesetzes	102
Zulassung zur Kassenpraxis	70	Aufhebung von landesrechtlichen Vorschriften	103
Eintragung in die Handwerksrolle	71	Verhältnis zum sonstigen Bundes- und Landesrecht	104
		Weitergeltung der bisherigen Ausweise	105
Vierter Titel:			
Förderung selbständig Erwerbstätiger ..	72-76	Verwaltungsvorschriften	106
Kredite, Zinsverbilligungen, Bürgschaften und Teilhaberschaften	72	Anwendung des Gesetzes im Land Berlin	107
Steuerliche Vergünstigungen und Beihilfen	73		
Vergabe von öffentlichen Aufträgen	74		
Kontingent	75		
Vermietung, Verpachtung und Übereignung durch die öffentliche Hand	76		

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Bestimmungen
Erster Titel
Begriffsbestimmungen

§1

Vertriebener

(1) Vertriebener ist, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger seinen Wohnsitz in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in den Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 hatte und diesen im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung, insbesondere durch Ausweisung oder Flucht, verloren hat. Bei mehrfachem Wohnsitz muß derjenige Wohnsitz verloren gegangen sein, der für die persönlichen Lebensverhältnisse des Betroffenen bestimmend war. Wer infolge von Kriegseinwirkungen seinen Wohnsitz in die in Satz 1 genannten Gebiete verlegt hat, ist jedoch nur dann Vertriebener, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß er sich auch nach dem Kriege in diesen Gebieten ständig niederlassen wollte.

(2) Als Vertriebener gilt, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger

1. nach dem 30. Januar 1933 wegen ihm drohender oder gegen ihn verübter nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen auf Grund der politischen Überzeugung, der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung die in Absatz 1 genannten Gebiete verlassen und seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches genommen hat,

Bundeszentrale für politische Bildung	DeutschlandRadio	Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e. V.
--	-------------------------	--

2. auf Grund der während des zweiten Weltkrieges geschlossenen zwischenstaatlichen Verträge aus außerdeutschen Gebieten oder während des gleichen Zeitraumes auf Grund von Maßnahmen deutscher Dienststellen aus den von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten umgesiedelt worden ist (Umsiedler),
3. nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, die Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien oder Albanien verlassen hat oder verläßt, es sei denn, daß er erst nach dem 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet hat (Aussiedler),
4. ohne einen Wohnsitz gehabt zu haben, sein Gewerbe oder seinen Beruf ständig in den in Absatz 1 genannten Gebieten ausgeübt hat und diese Tätigkeit infolge Vertreibung aufgeben mußte.

(3) Als Vertriebener gilt auch, wer, ohne selbst deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger zu sein, als Ehegatte eines Vertriebenen seinen Wohnsitz in den in Absatz 1 genannten Gebieten verloren hat.

§ 2

Heimatvertriebener

(1) Heimatvertriebener ist ein Vertriebener, der am 31. Dezember 1937 oder bereits einmal vorher seinen Wohnsitz in dem Gebiet desjenigen Staates hatte, aus dem er vertrieben worden ist (Vertreibungsgebiet); die Gesamtheit der Gebiete, die am 1. Januar 1914 zum Deutschen Reich oder zur Österreichisch-Ungarischen Monarchie oder zu einem späteren Zeitpunkt zu Polen, zu Estland, zu Lettland oder zu Litauen gehört haben, gilt als einheitliches Vertreibungsgebiet.

(2) Als Heimatvertriebener gilt auch ein vertriebener Ehegatte oder nach dem 31. Dezember 1937 geborener Abkömmling, wenn der andere Ehegatte oder bei Abkömmlingen ein Elternteil als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger am 31. Dezember 1937 oder bereits einmal vorher seinen Wohnsitz im Vertreibungsgebiet (Absatz 1) gehabt hat.

§ 3

Sowjetzonenflüchtling

(1) Sowjetzonenflüchtling ist ein deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger, der seinen Wohnsitz in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin hat oder gehabt hat, von dort flüchten mußte, um sich einer von ihm nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, und dort nicht durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat. Eine besondere Zwangslage ist vor allem dann gegeben, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit vorgelegen hat. Wirtschaftliche Gründe allein rechtfertigen nicht die Anerkennung als Sowjetzonen-flüchtling.

(2) § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen

(1) Einem Sowjetzonenflüchtling wird gleichgestellt ein deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger, der im Zeitpunkt der Besetzung seinen Wohnsitz in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin gehabt und sich außerhalb dieser Gebiete aufgehalten hat, dorthin jedoch nicht zurückkehren konnte, ohne sich offensichtlich einer von ihm nicht zu vertretenden und unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit auszusetzen.

(2) § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Verwendung des Wortes „Vertreibung“

Soweit in diesem Gesetz das Wort „Vertreibung“ verwendet wird, sind hierunter auch die Tatbestände der §§ 3 und 4 zu verstehen.

§ 6

Volkszugehörigkeit

Bundeszentrale für politische Bildung	DeutschlandRadio	Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e. V.
--	-------------------------	--

Deutscher Volkszugehöriger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird.

§ 7

Nach der Vertreibung geborene oder legitimierte Kinder

Kinder, die nach der Vertreibung geboren sind, erwerben die Eigenschaft als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling des Elternteiles, dem im Zeitpunkt der Geburt oder der Legitimation das Recht der Personensorge zustand oder zusteht. Steht bei den Elternteilen das Recht der Personensorge zu, so erwirbt das Kind die Eigenschaft als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling desjenigen Elternteiles, dem im Zeitpunkt der Geburt oder der Legitimation das Recht der gesetzlichen Vertretung zustand oder zusteht.

§ 8

Heirat und Annahme an Kindes Statt

Durch Heirat oder Annahme an Kindes Statt nach der Vertreibung wird die Eigenschaft als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling weder erworben noch verloren.

Zweiter Titel

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen

§ 9

Ständiger Aufenthalt

- (1) Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling kann vorbehaltlich der §§ 10 bis 13 nur in Anspruch nehmen, wer im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) seinen ständigen Aufenthalt hat.
- (2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht für einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling, der als Angehöriger des öffentlichen Dienstes seinen ständigen Aufenthalt im Ausland genommen hat.

§ 10

Stichtag für Vertriebene

- (1) Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener kann nur in Anspruch nehmen, wer bis zum 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) seinen ständigen Aufenthalt genommen hat.
- (2) Ohne Rücksicht auf den in Absatz 1 genannten Stichtag kann ein Vertriebener Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen, wenn er im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) seinen ständigen Aufenthalt genommen hat
1. als nach dem 31. Dezember 1952 geborenes Kind eines zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen berechtigten Vertriebenen oder
 2. spätestens sechs Monate nach der Aussiedlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3) oder
 3. als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Heimkehrergesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875, 994) oder
 4. im Wege der Familienzusammenführung gemäß § 94 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder
 5. als Sowjetzonenflüchtling gemäß § 3 oder
 6. nach Zuzug aus dem Ausland, wenn die hierfür im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) bestehenden Vorschriften beachtet worden sind und der Aufenthalt im Ausland im Anschluß an die Vertreibung genommen worden war.
- (3) Die Voraussetzung des Absatzes 1 gilt, als erfüllt, wenn eine Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt vor dem Stichtag erteilt war, der Vertriebene jedoch erst nach dem Stichtag, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Erlaubnis seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen hat.

Bundeszentrale für politische Bildung	DeutschlandRadio	Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e. V.
--	-------------------------	--

§ 11**Ausschluß von Nutznießern und Personen,
die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit
oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben**

Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener kann nicht in Anspruch nehmen, wer

1. nach dem 31. Dezember 1937 erstmalig Wohnsitz in einem in das Deutsche Reich eingegliederten, von der deutschen Wehrmacht besetzten oder in den deutschen Einflußbereich einbezogenen Gebiet genommen und dort die durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geschaffene Lage ausgenutzt hat oder
2. nach der Vertreibung in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat.

§12**Ausschluß bei Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit**

(1) Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling kann nicht in Anspruch nehmen, wer nach der Vertreibung eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat oder erwirbt. Dies gilt nicht im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 1, es sei denn, daß die fremde Staatsangehörigkeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben wird.

(2) Erwirbt ein Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling, der nach der Vertreibung eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, die deutsche Staatsangehörigkeit, so kann er von diesem Zeitpunkt ab Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling in Anspruch nehmen, sofern die sonstigen Voraussetzungen dieses Titels gegeben sind.

§ 13**Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen**

(1) Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener der Sowjetzonenflüchtling nach diesem Gesetz kann nicht mehr in Anspruch nehmen, wer in das wirtschaftliche und soziale Leben in einem nach seinen früheren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen zumutbaren Maße eingegliedert ist.

(2) Dasselbe gilt, wenn ein Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling in die in § 1 Abs. 1 und § 3 ,genannten Gebiete nicht zurückkehrt, obwohl ihm die Rückkehr dorthin möglich und zumutbar ist.

(3) Über die Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen entscheiden die zentralen Dienststellen der Länder (§ 21) oder die von ihnen bestimmten Behörden. Die für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen zuständigen Stellen sind berechtigt, deren Beendigung zu tragen.

Dritter Titel**Erweiterung des Personenkreises****§ 14****Ermächtigung**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Personengruppen, die von Verreisungs- oder vertreibungsähnlichen Maßnahmen)betroffen sind oder werden, den Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingen gleichzustellen sowie Voraussetzungen und Umfang der ihnen zu gewährenden Rechte und Vergünstigungen zu bestimmen.

Vierter Titel**Ausweise****§ 15****Zweck und Arten der Ausweise**

(1) Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge haben zum Nachweis ihrer Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft (§§ 1 bis 4) Ausweise, deren Muster der Bundesminister für Vertriebene

Bundeszentrale für politische Bildung	DeutschlandRadio	Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e. V.
--	-------------------------	--

bestimmt.

(2) Es erhalten

1. Heimatvertriebene den Ausweis A,
2. Vertriebene, die nicht Heimatvertriebene sind, den Ausweis B,
3. Sowjetzonenflüchtlinge (§§ 3 und 4), die nicht gleichzeitig Vertriebene (Heimatvertriebene) sind, den Ausweis C.

(3) Die Ausweise derjenigen Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge, die nach §§ 9 bis 12 zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nicht berechtigt sind, werden besonders gekennzeichnet.

§ 16

Zuständigkeit

(1) Den Ausweis stellen auf Antrag die von den zentralen Dienststellen der Länder (§ 21) bestimmenden Behörden aus. In den Fällen des § 9 Abs. 2 bestimmt das Land, in dem die Bundesregierung ihren Sitz hat, die zuständige Behörde.

(2) Der Antrag ist auf einem Vordruck zu stellen, dessen Fassung der Bundesminister für Vertriebene im Benehmen mit den zentralen Dienststellen der Länder (§ 21) bestimmt.

§ 17

Ablehnender Bescheid

Wird die Ausstellung des Ausweises abgelehnt oder der Ausweis gemäß § 15 Abs. 3 besonders gekennzeichnet, so ist dem Antragsteller ein schriftlicher mit Gründen versehener Bescheid zu erteilen.

§ 18

Einziehung und Ungültigkeitserklärung

Der Ausweis ist einzuziehen oder für ungültig zu erklären, wenn die Voraussetzungen für seine Ausstellung nicht vorgelegen haben.

§ 19

Vermerk über die Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen

Die Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen ist im Ausweis zu vermerken. Der Ausweis bleibt im Besitz des Inhabers.

§ 20

Rechtsmittel

Wird die Ausstellung des Ausweises abgelehnt, der Ausweis eingezogen oder für ungültig erklärt oder ein Vermerk gemäß § 15 Abs. 3 oder § 19 eingetragen, so sind dagegen die Rechtsbehelfe und die Rechtsmittel nach den in den Ländern geltenden Vorschriften zulässig.

<i>Bundeszentrale für politische Bildung</i>	<i>DeutschlandRadio</i>	<i>Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e. V.</i>
--	-------------------------	--